



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HEIDELBERG

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 16/1 (1989)

DOI: 10.11588/fr.1989.1.53496

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Philippe GODDING, *Le droit privé dans les Pays-Bas méridionaux du 12^e au 18^e siècle*, Bruxelles (Académie Royale de Belgique) 1987, 4^o, 598 S. (Académie Royale de Belgique. Mémoires de la classe des lettres. Collection in-4^o, 2^e série, t. XIV, fasc. 1).

Seit den je zweibändigen »Code de l'ancien droit belge« von Britz 1847 und »Ancien droit belge« von Defacqz 1873 ist keine zusammenfassende Darstellung der belgischen Privatrechtsgeschichte mehr erschienen. Dafür haben aber Einzelstudien und eine Unzahl von Editionen die Quellengrundlage enorm verbreitet.

Insoweit schließt Goddings Werk unbestreitbar eine Lücke. Sein Buch erstaunt allerdings durch seinen anachronistischen Aufbau: Goddings Darstellung folgt stillschweigend auch hierin seinen Vorläufern und damit der Legalordnung des Code civil – ein Ordnungsprinzip, das Britz immerhin in einer Fußnote als solches erwähnt und dessen Problematik Defacqz selbst erkannt und es als durchaus willkürlich bezeichnet hatte. Wer Rechtsgeschichte in das Korsett einer neuzeitlichen Kodifikation zwingt, kann heute beim Leser solange des Überraschungseffekts sicher sein, als nicht mit Kenntnis der Vorläufer der Bonus der Originalität verlorengelht. Der Wert einer solchen Publikation, die – etwas überspitzt ausgedrückt – die erhaltenen Quellen über den Leisten des Code Napoléon schlägt, ist denn auch in verschiedener Hinsicht beschränkt: Wer sich für die lokal-belgische Ausprägung gemeineuropäischer Rechtsfiguren interessiert, kommt mit Goddings Hilfe sicher sehr schnell weiter, denn Verweise auf Sekundärliteratur und Urkundeneditionen finden sich in sozusagen jedem der 882 Unterabschnitte. In geographischer Hinsicht erstreckt sich die Untersuchung auf die spanischen Niederlande zu Beginn des 17. Jh.; die heutigen politischen Grenzen werden richtigerweise nicht beachtet, sondern durch Einbezug von Luxemburg, nordfranzösischen und niederländischen Gebieten überschritten. Auch in zeitlicher Hinsicht beginnt Godding sinnvollerweise nicht schon bei den Franken, sondern im 12. Jh. und endet im wesentlichen mit der französischen Besetzung 1794. Er behandelt sozusagen alle Gegenstände eines weit verstandenen Privatrechts, angefangen beim Kernproblem Freiheit/Unfreiheit über Ehe und Familie bis hin zum Grundstückserwerb, Erbrecht und der Zwangsvollstreckung. Allein diese umfassende Themenstellung verbietet es, hier auf Einzelheiten einzugehen.

Einige sehr schöne Karten am Schluß veranschaulichen die regionale Verbreitung gewisser güter- und erbrechtlicher Institute, unterstreichen damit zugleich die Problematik des gewählten Vorgehens: Wäre denn nicht eher nach dem Zusammenhang zwischen Güter- und Erbrecht zu fragen (Karten 1 und 8/9) statt – sozusagen seziert – dem Vorkommen von Gütergemeinschaft und Erbrecht der Aszendenten kartographisch nachzuspüren? Die Verwendung wohldefinierter juristischer Begriffe des Privatrechts stößt eben in der Rechtsgeschichte sehr bald auf ihre Grenzen, weshalb eine solche Vorgehensweise immer seltener wird und in diesem Sinne schon selbst historisch geworden ist.

Entsprechend unergiebig sind denn auch für den Rechtshistoriker z. T. die Ausführungen zu den materiellen Bestimmungen und zur historischen Entwicklung, da sie ständig der Vielzahl von lokalen Besonderheiten Rechnung tragen müssen und damit den Versuch durchkreuzen, einen Blick auf größere Zusammenhänge zu werfen. So gehört es natürlich zu den Gemeinplätzen, die Wandlungen in der Festlegung des Mündigkeitsalters (Abschnitt 44) oder die Wichtigkeit des kanonischen Rechts in Ehesachen zu betonen (Abschnitt 104) oder Ehehindernisse aufzuzählen (107 ff.); wertvoll sind dagegen die Hinweise auf Statutenbestimmungen betreffend die Rechtsstellung der Unmündigen (45 ff.), das Zustimmungserfordernis zur Eheschließung oder die güterrechtlichen Nachteile von klandestinen Ehen (117 ff.). Gerade in dieser Verknüpfung der abstrakten und im Zweifel nie typisch belgischen Rechtsprobleme mit ihrer lokalen Ausprägung in Statuten, Urkunden, Rechtsbüchern etc. liegt das Verdienst von Goddings Buch. Es ist – jedenfalls für den Juristen – weniger als eine nationale, belgische Rechtsgeschichte brauchbar, denn diese kann es aufgrund der europäischen Entwicklung nicht im eigentlichen Sinne geben, sondern mehr als ein Nachschlagewerk

für Quellen und einschlägige Literatur zum Privatrecht im Gebiet namentlich des heutigen Belgien. In dieser Hinsicht sind gerade die Hinweise auf die Praxis von Gerichten und Notaren außerordentlich wichtig und nützlich. Für den Nichtjuristen ist es hingegen eine vorzügliche Einführung auf geschichtlicher Grundlage in juristische Institute und Begriffe ab dem späteren Mittelalter bis zum Ancien Régime; er muß sich allerdings des lokalen Bezugsrahmens immer bewußt bleiben und daran denken, daß er in eine Region Europas geführt wird, deren Rechtsordnung dem Einfluß des römischen Rechts zunächst nur in geringem Maße unterliegt und im wesentlichen auf erst später, namentlich im 16. Jh. fixiertem »Gewohnheitsrecht« (coutumes) beruht.

So gesehen gebührt der immensen Detailarbeit des Autors (Bibliographie und Quellenregister haben den respektablen Umfang von 32 Seiten) vorbehaltlose Anerkennung.

Matthias SCHWAIBOLD, Zürich

Jean-Marie MOEGLIN, *Les ancêtres du prince. Propagande politique et naissance d'une histoire nationale en Bavière au moyen âge (1180–1500)*, Genf (Librairie Droz) 1985, XIII–300 S., genealog. Tafeln, Tafeln (Ecole Pratique des Hautes Etudes IV^e section. V, Hautes études médiévales et modernes, 54).

Gab es eine bayerische »nationale Identität« im Mittelalter und hat diese in der Historiographie ihren Ausdruck gefunden? Läßt sich ein Fortwirken wittelsbachischer Macht über rein materielle Bereiche wie Armee, Verwaltung, Bauten und dergl. hinaus, ins Geistig-Kulturelle, konkret in die Geschichtsschreibung hinein, nachweisen und wenn ja, in welchem Ausmaß? Diese Kardinalfragen stehen als leitendes Movens über allen Bemühungen des Autors, die Landesgeschichtsschreibung Bayerns in der Zeit von 1180 bis 1500 systematisch zu erfassen. Daß damit in erster Linie Fragen legitimer Herrschaft, regulärer Investitur und einwandfreier Genealogie aufgeworfen sind, versteht sich von selbst. Die Genealogie vor allem ist der Angelpunkt, um den sich die Bemühungen der Wittelsbacher – wie vieler anderer Dynastien vor, neben und nach ihnen bekanntermaßen auch – drehten. Sie konstituiert das Selbstverständnis, das dynastische unmittelbar, das des Stammes/Volkes/Landes mittelbar. »La généalogie des Wittelsbach me paraît ainsi avoir été la matrice où s'est engendrée une histoire nationale, s'il est vrai que l'histoire d'un peuple est celle des princes qui le gouvernent« (S. 234). Das ist nun ein schwieriger Satz im Resümee des Verfassers – nicht alleine des Nachsatzes wegen, den wir in unserem Zusammenhang unkommentiert lassen wollen, sondern auch der »histoire nationale« wegen. Was der Verfasser meint und in einer analytisch eindrucksvollen Argumentation vorführt, ist klar. Die definitorische, oder besser die translatorische Umschreibung des Ausdrucks »histoire nationale« ist, da »Nationalgeschichte« im Deutschen und vor allem im Mittelalter etwas gänzlich anderes meint, problematisch. Man wird somit stets den französischen Begriffsinhalt von »nation« und »nationale« im Auge behalten müssen, wenn man verfolgt, wie die genealogischen (und dynastischen) Erörterungen der bayerischen Historiographie des Mittelalters im Sinne einer »Nationalgeschichte« und damit Ausdruck eines »Nationalbewußtseins« hochaggregiert werden.

Dies stets berücksichtigend, erheischt die Vorgehensweise des Verfassers vorbehaltlose Anerkennung. Bei seiner Inventarisierung einschlägiger Arbeiten erfaßt Moeglin an die 70 (gedruckte) Werke, worunter Autoren wie Albert Böheim, Andreas von Regensburg, Hermann von Niederaltaich, Ulrich Fuetrer und Veit Arnpeck die berühmteren sind. Dazu werden einschlägige Klosterchroniken, Bischofsgesten, Genealogien, die von anonymen Verfassern erstellt wurden sowie Befunde aus anderweitigen Handschriften mit eingebracht. Der Autor hielt sich strikt an die von ihm aufgestellte Maxime, sich nicht an der Originalität oder Singularität eines Werkes, sondern an dessen »propagandistischem« Wert zu orientieren.